

meldung, Abfertigung und Erlangung der Confection die vorstehenden Bestimmungen §§. 3—6. mit dem alleinigen Unterschiede in Anwendung, daß die Beschälung des Hauptamtes in der Pachtstadt über die Ablieferung des Branntweins zur amtlichen Niederlage die Stelle der Ausfuhr-Bescheinigung (§. 4.) vertritt.

Da der zu Pachtstadt-Niederlagen abgeführte inländische Branntwein in Folge der dafür gewährten Steuer-Vergütung dem unversteuerten Lagergute hinzutritt, so kann derselbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangs-Abgabe für zweiten unversteuerten Branntwein\*gleichkommenden Steuer in den freien Verkehr zurückversetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Pachtstadt-Reglements festgesetzten Lagerfrist völlig steuerfrei erfolgt.

#### §. 8.

Eine erwiesene Defraudation der Fabricationssteuer vom Branntwein oder eine heimliche Wiedereinführung des gegen Vergütung ausgeführten Branntweins, zieht außer der gesetzlichen Bestrafung den Verlust des ferneren Anspruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach sich, sowie auch durch jeden andernwillen Mißbrauch dieser Vergünstigung deren Entziehung verwickelt wird.

Wera, den 8. November 1838.

Fürstl. Reuß-Pl. gemeinschaftl. Regierung das.  
v o n   S t r a u c h.

vd. Dinger.